

# **DIENSTBARKEITEN**

## **Grunddienstbarkeiten**

Grundstück + Grundstück

Besteht weiter wenn Inhaber von Grundstück stirbt oder das Grundstück weitergibt

### **Voraussetzungen**

2 benachbarte /nahe Grundstücke

GrSt A hat etwas, was GrSt B nicht hat

A würde an Wert zunehmen, B abnehmen

Der Belastete darf nichts tun müssen, nur dulden oder unterlassen

Keine persönlichen Interessen/Vorteile

### **Bestellung**

Durch mancipatio (bei ländlichen GrSt)

Durch in iure cessio (bei städtischen GrSt)

### **Aufhebung/Beendigung**

Durch Ersitzen der Freiheit von Dienstbarkeit (2 Jahre Frist)

2 beliebige Neuparteien können Dbk aufheben

Dbk ist NICHT ersitzbar, nur die Freiheit davon

### **Begriffe**

Confusio: 2 GrSt werden zusammengelegt

Herrschendes und dienendes GrSt

## Persönliche Dienstbarkeiten

Grundstück + Person geht unter mit Person, klebt an Person
---

### Arten

- A) Nutznießung (usus fructus)
- B) Gebrauchsrecht (usus)
- C) Wohnrecht (habitatio)

### Definition

Das Recht, eine fremde Sache zu gebrauchen & zu benutzen

### Voraussetzungen

Person muss da sein, an die das NuNi-§ gebunden ist  
Sache muss sorgfältig behandelt werden, danach zurückgeben  
Kautio (Versprechen) hinterlegen  
Perception der Früchte, auch durch Sklaven möglich  
Am Ende muss alles herausgegeben werden

### Aufhebung/Beendigung

Durch Nichtgebrauch während 1 bzw 2 Jahren  
Durch Tod des NuNi-Inhabers  
Durch Ablauf der willkürlich festgelegten Frist

### Ausübung

Kann auch anderer Person anvertraut werden, (nicht aber das Recht auf NuNi)

### Früchte

Eigentümer: hat gegenüber Dieb Klage auf Herausgabe der Früchte  
Nutzniesser: hat gegenüber Dieb Klage auf Diebstahl (a° furti)

Gebrauchsrecht & Wohnrecht sind NICHT auf andere Personen übertragbar. Ausnahme: Gäste, Ehefrau, Kinder, Sklaven dürfen zu Besuch kommen
---